

1.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Altenberge

Der Ratsherr Franz Joseph Woestmann, Hansell 3, 48341 Altenberge, hat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter am 20.12.2010 mit Ablauf des 14. Januar 2011 auf die weitere Ausübung seines Ratsmandates verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332) in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Unabhängigen Wähler-Gemeinschaft Altenberge -UWG- für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenberge am 30.08.2009

**Frau Maria Neiteler, geb. 1954 in Emsdetten,
Von-Galen-Straße 16, 48341 Altenberge,**

mit Wirkung vom 17.01.2011 festgestellt und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer Nr. 2.5) zu erklären.

48341 Altenberge, den 17.01.2011

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Paus